

Sitzung vom 18. Januar 1995

227. Postulat (Einweisungsstopp für die Drogeninstitution «Le Patriarche»)

Kantonsrat Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, hat am 29. August 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob aus dem Kanton Zürich weiterhin Drogenabhängige in Drogenentzugsstationen der Organisation «Le Patriarche» durch behördliche Massnahmen eingewiesen werden dürfen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hans Peter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen: Die Einweisung eines Drogenabhängigen in eine Therapieinstitution kann entweder gestützt auf einen strafrechtlichen oder jugendstrafrechtlichen Entscheid oder eine vormundschaftliche Anordnung im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) gemäss Art. 397a bzw. 314a ZGB erfolgen.

Das für den Massnahmenvollzug an Erwachsenen zuständige Amt für Straf- und Massnahmenvollzug nimmt keine Einweisungen in Einrichtungen der Organisation «Le Patriarche» vor. Dies geht vor allem darauf zurück, dass die genannte Organisation keine Gewähr dafür bieten kann, dass die Behandlung eines ihr zugewiesenen Drogenabhängigen in der Schweiz erfolgt.

Demgegenüber sind die Jugendanwaltschaften darauf angewiesen, in Einzelfällen Einweisungen in Institutionen der Organisation «Le Patriarche» vornehmen zu können: Für Jugendliche ist das Angebot an Therapieeinrichtungen in der Schweiz in vielen Fällen nicht oder nur beschränkt geeignet, da es sich vor allem an ältere Drogenabhängige mit langer Drogenerfahrung richtet und auch für viele Jugendliche sehr hohe Ansprüche an Therapiemotivation und Durchhaltevermögen stellt. Die Jugendanwaltschaften weisen daher in Zentren des Vereins «Le Patriarche» solche Jugendliche ein, bei denen vorgängige Therapieversuche in der Schweiz gescheitert sind und bei denen eine solche Einweisung die einzige Möglichkeit für einen erneuten Behandlungsversuch darstellt. Durch Zusatzvereinbarungen wird der Verein zur Einhaltung der notwendigen Schutzbestimmungen verpflichtet, indem beispielsweise der laufende Kontakt mit den Jugendlichen gewährleistet wird und regelmässige Orientierungen über den Verlauf der Therapie verlangt werden. Ein Verzicht auf entsprechende Einweisungen käme erst dann in Frage, wenn in der Schweiz ein ausreichendes Therapieangebot für Jugendliche bestünde.

Für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sind erstinstanzlich die Vormundschaftsbehörden zuständig. Diese wurden durch eine Empfehlung der Gesundheitsdirektion auf die bei der Einweisung in Einrichtungen der Drogenhilfe zu beachtenden Punkte aufmerksam gemacht. Zudem schreibt Art. 397a ZGB den Vollzug des FFE in einer geeigneten Anstalt vor. Dies bedeutet nicht nur, dass die Vormundschaftsbehörde im Einzelfall abzuklären hat, ob eine Einrichtung der Organisation «Le Patriarche» in diesem Sinn als geeignet anzusehen ist; auch die zuständige Rechtsmittelinstanz, heute die Psychiatrische Rekurskommission und - gemäss der Gesetzesvorlage, die am 12. März 1995 dem Volk unterbreitet wird - inskünftig der Einzelrichter des zuständigen Bezirksgerichts, hat dies zu überprüfen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 18. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller